

**Vermerk:
Festlegung einer Antragsfrist für Anträge an die StVV**

1. Der Ältestenausschuss hat in seiner Sitzung am 27.03.2014 diskutiert, ob in der Geschäftsordnung eine Antragsfrist für Anträge an die Stadtverordnetenversammlung bestimmt werden sollte. Anlass der Diskussion war ein Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen, der erst kurz vor der Sitzung des Ältestenausschusses eingereicht wurde. Es tauchte die Frage auf, ob dies noch fristgemäß war. Dabei stellte sich heraus, dass eine Antragsfrist lediglich für die Ausschüsse festgelegt ist, und zwar in § 26 Abs. 1.

Bislang ist es so gehandhabt worden, dass die Anträge für die StVV bis Mittwoch der Vorwoche, 12.00 Uhr, beim Amt der Stadtverordnetenversammlung eingereicht werden sollten (also wie in § 26 für die Ausschüsse geregelt). Bislang gab es damit keine Probleme.

2. Falls man eine klarstellende Regelung treffen will, wären aus unserer Sicht die folgenden Regelungen zu empfehlen (die Änderungen sind hervorgehoben):

§ 12 Abs. 2 Buchstabe c)

c) In die Tagesordnung I sind die Anträge einzelner Stadtverordneter, der Fraktionen und alle übrigen Punkte aufzunehmen. Die Anträge sind grundsätzlich vor den Beratungsgegenständen aus den Ausschüssen zu platzieren, soweit nicht eine Abweichung geboten erscheint - z. B. Wahlen, Entlastung des Magistrats, zurückgestellte Angelegenheiten -. Die Anträge sind bis Mittwoch der Vorwoche der Sitzung (12.00 Uhr) bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen; in besonderen Fällen - z.B. bei Feiertagen - kann diese/r eine angemessene andere Frist festlegen.

§ 26 Abs. 1

(1) Die Ausschüsse behandeln die von der Stadtverordnetenversammlung überwiesenen oder von dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in zugewiesenen Angelegenheiten. Zu diesen zählen auch Anträge einzelner Ausschussmitglieder oder Fraktionen. Diese Anträge sind bis Mittwoch der Vorwoche der Ausschusssitzung (12.00 Uhr) bei dem/der Stadtverordnetenvorsteher/in einzureichen; in besonderen Fällen - z.B. bei Feiertagen - kann diese/r eine angemessene andere Frist festlegen. Sind bei der zugewiesenen Angelegenheit mehrere Ausschüsse beteiligt, so ist ein Ausschuss als federführend zu bezeichnen. Der/Die Ausschussvorsitzende kann auch andere Angelegenheiten auf die Tagesordnung setzen, sofern eine fachliche Zuständigkeit gegeben ist.

3. Die Änderungsvorschläge wurden den Mitgliedern des Arbeitskreises Geschäftsordnung mit E-Mail vom 17.04.2014 vorgelegt. Rückmeldungen kamen bislang von den Vertretern der SPD, der Linken&Piraten und der BLW, die alle den Vorschlägen zustimmten.

gez.
Dr. Heimlich